



# HESSISCHER LANDTAG

15. 12. 2021

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten), Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten),  
Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) und  
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 05.11.2021**

### **Weiterführung der Impfzentren und deren Finanzierung**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Ende September schlossen offiziell die letzten der 28 Corona-Impfzentren in Hessen. Etwa 70 % der Hessen und Hessinnen sind nach aktuellem Stand geimpft. Die Impfkampagne stockte besonders in Hessen. Haus-, Fach- und Betriebsärzte wurden erst spät eingebunden. Aufgrund der Einlagerung des knappen Impfstoffes hatte Hessen lange im Ländervergleich einen abgeschlagenen hinteren Platz.

Gemäß eines Erlasses des Hessischen Sozialministeriums vom 30.09. wird das Impfen neben der ärztlichen Regelversorgung (niedergelassene Ärzte, Privatärzte, Betriebsärzte und Krankenhäuser) weiter durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, vertreten durch die Gesundheitsämter, fortgeführt. Mehrere Landkreise in Hessen haben aber schon den Weiterbetrieb von Impfzentren verkündet.

Im benachbarten Niedersachsen hingegen wurden zum 30.09. alle Impfzentren geschlossen. Seit Oktober übernehmen wieder die für das Impfen verantwortlichen Ärzte sowie mobile Teams.

Rechnet man die vom Innenministerium angegebenen Kosten der Impfzentren auf die dort vorgenommenen Impfungen um, ergeben sich Vollkosten je Impfung von fast 100 €. Das ist das Fünffache dessen, was niedergelassene Ärzte vergütet bekommen. Das spricht für keinen wirtschaftlichen Ansatz der Landesregierung.

#### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Die Impfkampagne ist in ganz Deutschland auf Grund des Anfangs nur sehr eingeschränkt verfügbaren Impfstoffs langsam gestartet. Die in diesem Rahmen aufgetretenen Unterschiede zwischen den Ländern sind im Wesentlichen auf geringfügig unterschiedliche Laufzeiten innerhalb der landesseitigen Logistikketten und Terminvergabesysteme zurückzuführen. Relativ zeitgleich haben alle Länder die sich aus der regionalen Impfbereitschaft ergebenden Impfquotenplateaus erreicht, von den aus das weitere Impftempo seit Herbst nur noch sehr langsam vorangeht.

Hessen war dabei eines der ersten Bundesländer, welches die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte im März 2021 im Rahmen eines Modellprojekts in die Impfungen einbezogen hatte und hierzu – noch bevor die Apotheken mit Impfstoff beliefert wurden – Impfstoff aus dem Landeskontingent über die Impfzentren an die Arztpraxen verteilt hatte.

Die gemeinsame Abstimmung – auch zu den Kapazitäten – mit der niedergelassenen Ärzteschaft im Rahmen der Hessischen Impfallianz stellt auch weiterhin sicher, dass die gegenwärtige und absehbare Nachfrage an Erst- und Zweitimpfungen befriedigt wird und zugleich alle Menschen sechs Monate nach Grundimmunisierung eine Auffrischimpfung erhalten werden. Insoweit begrüße ich auch die zwischenzeitliche Erhöhung der Vergütung in den Arztpraxen auf 28€ bzw. 36€ am Wochenende je Impfung. Angesichts des mit den Impfungen verbunden überdurchschnittlichen Aufwands – gerade im Hinblick auf Terminplanung und Impfstoffbestellung – erscheint die Anhebung angemessen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Landkreise bzw. kreisfreien Städte haben über den 30.09. hinaus nach aktuellem Stand der Landesregierung kommunale Impfzentren o.ä. erhalten bzw. eröffnet?

Stationäre Impfstellen werden derzeit durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben:

- Stadt Darmstadt,
- Stadt Frankfurt am Main,
- Stadt Kassel,

- Stadt Offenbach,
- Stadt Wiesbaden,
- Landkreis Darmstadt-Dieburg,
- Landkreis Fulda,
- Landkreis Gießen,
- Landkreis Groß-Gerau,
- Hochtaunuskreis,
- Landkreis Kassel,
- Landkreis Limburg-Weilburg,
- Main-Kinzig-Kreis,
- Main-Taunus-Kreis,
- Odenwaldkreis,
- Landkreis Offenbach,
- Rheingau-Taunus-Kreis,
- Vogelsbergkreis,
- Kreis Waldeck-Frankenberg,
- Wetteraukreis.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst aller hessischen Landkreise und kreisfreien Städte ist zu einem weiteren Ausbau angehalten. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert unter:

→ <https://soziales.hessen.de/Corona/Coronaimpfung/Stationaere-Impfangebote>.

Frage 2. In welcher Kapazität operieren die unter erstens genannten Impfeinrichtungen?

Mit Erlass vom 20. November 2021 wurde der Öffentliche Gesundheitsdienst dazu angehalten, eine wöchentliche Impfkapazität von 150.000 Impfungen pro Woche für ganz Hessen kurzfristig zu ermöglichen. Die tatsächlich realisierte Anzahl an Impfungen hängt daneben von weiteren Faktoren, insbesondere rechtzeitiger, ausreichender und planbarer Impfstoffbelieferung durch den Bund und von der Nachfrage ab.

Frage 3. Wie werden die unter erstens genannten Impfeinrichtungen finanziert?

Die Finanzierung erfolgt jeweils zur Hälfte durch den Bund und das Land.

Frage 4. Unterscheiden sich die Pro-Kopf-Impfvollkosten bei denen in Impfeinrichtungen durchgeführten Impfungen von denen im Bereich der ärztlichen Regelversorgung?

Es liegen bisher keine Zahlen zu den Kosten der vom Öffentlichen Gesundheitsdienst seit 1. Oktober 2021 betriebenen Impfstellen und mobilen Impfteams vor.

Frage 5. Wie rechtfertigt sich dieser Unterschied?

Ziel der vom Öffentlichen Gesundheitsdienst seit 1. Oktober 2021 betriebenen Impfstellen und mobilen Impfteams ist die Schließung von Impflücken in der Bevölkerung (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 HGöGD) mit Fokussierung auf Auffrischimpfungen bei vulnerablen Gruppen sowie Impfungen in sozio-ökonomisch benachteiligten Bevölkerungskreisen.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Kostenvergleich mit der Regelversorgung nicht sachgerecht, weil der Öffentliche Gesundheitsdienst gerade dort tätig wird, wo eine Impfung im Rahmen der Regelversorgung nicht durchführbar und für die dortigen Leistungserbringer möglicherweise auch nicht wirtschaftlich ist.

Frage 6. Hatte die Landesregierung mit der KV Hessen und der Landesärztekammer vereinbart, dass ab dem 4. Quartal das Impfen wie sonst auch über die reguläre Gesundheitsversorgung erfolgt?

Frage 7. Befürwortet die Landesregierung die Aufrechterhaltung bzw. Einrichtung kommunaler Impfeinrichtungen?

Frage 8. Hält die Landesregierung die Aufrechterhaltung von kommunalen Impfeinrichtungen neben der ärztlichen Regelversorgung für notwendig?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Anfang April 2021 erfolgt die Impfung der Bevölkerung neben den Impfzentren durch die Leistungserbringer der Regelversorgung, die im Verlauf einen immer breiteren Anteil am Impfgeschehen eingenommen haben. Das soll fortgeführt und ausgebaut werden. Die Landesregierung sieht den Schwerpunkt bei der Vermittlung eines Impfschutzes gegen COVID-19-Erkrankungen bei der Regelversorgung. Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist gehalten, Impfplücken zu schließen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 HGöGD).

In der Regelversorgung sind derzeit ca. 250.000 Impfungen pro Woche möglich. Dies deckt den Bedarf insbesondere an Auffrischungsimpfungen von 400.000 Impfungen pro Woche nicht. Mit Erlass vom 20. November 2021 wurde der Öffentliche Gesundheitsdienst dazu angehalten, eine wöchentliche Impfkapazität von 150.000 Impfungen pro Woche für ganz Hessen kurzfristig zu ermöglichen. Dabei sollen insbesondere Auffrischungsimpfungen in vulnerablen Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime) kurzfristig abgeschlossen werden.

Frage 9. Was hat die Landesregierung per Einsatzbefehl zum Schließen der bisherigen Impfzentren verfügt?

Mit dem Einsatzbefehl vom 28. Juli 2021 wurde seitens des Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Ministeriums des Innern und für Sport die Schließung der Impfzentren spätestens zum 30. September 2021 und der anschließende Rückbau bis spätestens 15. Oktober 2021 angeordnet. Damit verbunden waren detaillierte Anordnungen für den Rückbau und die Abwicklung der Impfzentren, den Umgang mit Vermögensgegenständen, die auf Kosten des Landes angeschafft wurden, sowie die mit der Abwicklung der Impfzentren verbundenen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Frage 10. Was hat die Landesregierung per Erlass vom 30.09.2021 zur Aufrechterhaltung von kommunalen Impfeinrichtungen verfügt?

Mit Erlass vom 24. September 2021 hat das Ministerium für Soziales und Integration die Gesundheitsämter noch einmal dafür sensibilisiert, dass dem Öffentlichen Gesundheitsdienst in Ergänzung zur Regelversorgung einschließlich der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie der stationären Versorgungsstrukturen die Aufgabe der Schließung von Impfplücken in der Bevölkerung und hierbei im Rahmen der dort vorhandenen spezifischen Expertise auch das Ansprechen schwer erreichbarer Bevölkerungsgruppen obliegt (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 HGöGD).

Die Gesundheitsämter wurden dazu angehalten, die enge Abstimmung und Verzahnung mit der Regelversorgung zu suchen. Weiterhin wurde auf die Möglichkeit der Weiternutzung, der vom Land für die Impfzentren angeschafften Informationstechnologie und die Übernahme der Kosten für die Impfungen, durch den Bund und das Land, samt den entsprechenden Abrechnungsmodalitäten aufgezeigt.

Wiesbaden, 8. Dezember 2021

In Vertretung:  
**Anne Janz**